

RS Lvwg 2022/6/3 LVwG-VG-2/001-2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

03.06.2022

Norm

BVergG 2018 §25 Abs1

BVergG 2018 §134

1. BVergG 2018 § 25 heute
2. BVergG 2018 § 25 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 134 heute
2. BVergG 2018 § 134 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Ein Bieter ist iSd § 25 BVergG nicht bereits deshalb von einem Vergabeverfahren auszuscheiden, weil er für einen öffentlichen Auftraggeber Vorarbeiten geleistet hat. Dafür bietet § 25 BVergG 2018 keinen Raum. [...] Ein öffentlicher Auftraggeber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen, die durch eine Teilnahme eines „vorarbeitenden“ Unternehmers am weiteren Verfahren entstehen könnten, zu vermeiden (vgl EB 69 BlgNR 26. GP, S 59). Ein Bieter ist iSd Paragraph 25, BVergG nicht bereits deshalb von einem Vergabeverfahren auszuscheiden, weil er für einen öffentlichen Auftraggeber Vorarbeiten geleistet hat. Dafür bietet Paragraph 25, BVergG 2018 keinen Raum. [...] Ein öffentlicher Auftraggeber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen, die durch eine Teilnahme eines „vorarbeitenden“ Unternehmers am weiteren Verfahren entstehen könnten, zu vermeiden vergleiche EB 69 BlgNR 26. GP, S 59).

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Zuschlagsentscheidung; Vorarbeiten; Bestbieterermittlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.VG.2.001.2022

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at